

Fertigung:.....

Anlage:.....1.....

Blatt:.....1 - 3.....

## **SATZUNG**

### **der Gemeinde Sasbach a. K. (Landkreis Emmendingen)**

#### **über die 1. Änderung**

#### **des Bebauungsplans "Löchleäcker - Sponeckstraße" im OT Jechtingen**

#### **im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

---

Der Gemeinderat der Gemeinde Sasbach a. K. hat am ..... die 1. Änderung des Bebauungsplans "Löchleäcker - Sponeckstraße"

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Art. 27 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022, S. 1, 4).

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362).

#### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung für die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 BauGB umfasst 2 räumlich getrennte Teilbereiche, die im Planteil von 2019 mit WA5 gekennzeichnet sind.

Der maßgebende Geltungsbereich ist aus den Festsetzungen im "Zeichnerischen Teil" der Bebauungsplanänderung ersichtlich.

## § 2 Bestandteile der 1. Änderung

a) Die planungsrechtlichen Festsetzungen bestehen aus:

1. Zeichnerischer Teil zur 1. Änd. M. 1 : 1000 i.d.F.v. 29.03.2023

b) Beigefügt sind:

1. Begründung mit Umweltbelangen i.d.F.v. 04.04.2023
2. Übersichtsplan
3. Artenschutzrechtliche Belange,  
Stellungnahme P. Lill, Freiburg i.d.F.v. 04.04.2023

## § 3 - Inhalt der Änderung

Für den Geltungsbereich dieser 1. Änderung des Bebauungsplans "Löchleäcker - Sponeckstraße" werden geändert:

1. Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird gemäß dem Eintrag in der Nutzungsschablone erhöht auf 0,6.
2. Die maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) wird gemäß dem Eintrag in der Nutzungsschablone erhöht auf 1,8.

## § 4 Überlagerung des Bebauungsplans "Löchleäcker - Sponeckstraße" i.d.F.v. 2019

Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird der Zeichnerische Teil des rechtsgültigen Bebauungsplans "Löchleäcker - Sponeckstraße" (Satzungsbeschluss 24.07.19) im Geltungsbereich dieser 1. Änderung überlagert durch diese 1. Änderung des Bebauungsplans "Löchleäcker - Sponeckstraße".

Die weiteren Bestandteile des Bebauungsplans bleiben auch für die 1. Änderung gültig - soweit sie nicht mit § 3 dieser Satzung geändert bzw. ergänzt werden.

## § 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften (Stellplatzverpflichtung) der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße bis 100.000,-- EUR geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

## § 6 Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplans "Löchleäcker - Sponeckstraße" tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt: \_\_\_\_\_

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Plans sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Gemeinde Sasbach a. K. übereinstimmen.

Sasbach a. K., den .....

.....

Jürgen Scheiding, Bürgermeister

(📄 141Sat02.doc)